

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1978	Nummer 58
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2100	3. 5. 1978	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Diakonisches Werk	806
236	28. 4. 1978	RdErl. d. Finanzministers Stundensätze für Architekten- und Ingenieurleistungen	806
26	5. 5. 1978	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Ausweisung von Ausländern nach alkoholbedingten Verkehrsdelikten	806
26	5. 5. 1978	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Übernahmeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich	806
26	5. 5. 1978	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Abschiebungen von Personen aus der Bundesrepublik Deutschland	806
71290	2. 5. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des ERP-Kreditprogramms zur Förderung von Luftreinhaltungsanlagen	807
750	21. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter	807
79010	28. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes bei den Waldarbeitern der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	807
79030	9. 5. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erfassung und Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (WFK 74)	808
8300	25. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Sachbezugswerte für die Berechnung des Übergangsgeldes nach §§ 16 bis 16 f BVG in Verbindung mit §§ 80, 82 und 83 SVG	809
8300	3. 5. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Kostenübernahme für die Ausstattung eines Motorfahrzeugs mit einer Fremdkraft-Lenkhilfe (Servolenkung) und einem Bremskraftverstärker	809
910	13. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Förderung des kommunalen Radwegebaues	810
9211	2. 5. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verfahren bei der Wiederezulassung ausgesonderter Bundeswehrfahrzeuge durch den neuen Halter . . .	811

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
16. 5. 1978	Bek. – Honorargeneralkonsulat der Republik Costa Rica, Düsseldorf	811
	Innenminister	
12. 5. 1978	RdErl. – Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben; Verzeichnis der Prüffingenieure für Baustatik	811
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 5 v. 15. 5. 1978	818

I.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Diakonisches Werk**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 5. 1978 - IV B 2 - 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 - GV. NW. S. 1504) - SGV. NW. 216 -, öffentlich anerkannt:

Das Diakonische Werk - Innere Mission und Hilfswerk
- der Lippischen Landeskirche e. V.
Sitz Detmold
(am 18. April 1966)

Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf die ihm als Mitglieder angehörenden:

Paulinenanstalten, Detmold
Stiftung Sophienheim, Detmold
Lippischer Gemeinschaftsbund e. V., Lemgo-Wiembeck
Evangelisches Diakonissenhaus, Detmold.

Die Bek. v. 24. 11. 1975 (MBI. NW. S. 2296 / SMBl. NW. 2160) wird insoweit ergänzt.

- MBI. NW. 1978 S. 806.

236

**Stundensätze
für Architekten- und Ingenieurleistungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 4. 1978 -
B 1005 - 516 - II B 4

Mein RdErl. v. 5. 9. 1975 (SMBl. NW. 236) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Buchstabe a) werden die Worte (Rahmensatz 40,- bis 60,- DM) durch die Worte (Rahmensatz 45,- bis 70,- DM) und in Satz 1 Buchstabe b) werden die Worte (Rahmensatz 35,- bis 55,- DM) durch die Worte (Rahmensatz 35,- bis 60,- DM) ersetzt.
2. Der Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
In diesen Stundensätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBI. NW. 1978 S. 806.

26

**Ausländerrecht
Ausweisung von Ausländern nach alkoholbedingten
Verkehrsdelikten**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 5. 1978 -
I C 3 / 43.40

Mit der Bewertung der Trunkenheit am Steuer als einem Delikt, das wegen der häufig schweren Folgen für Gesundheit, Leben und Eigentum anderer keineswegs als Kavaliärsdelikt abgetan werden darf, und das bei einschlägig straffällig gewordenen Ausländern Anlaß für eingreifende ausländerrechtliche Maßnahmen sein kann, halten sich die Ausländerbehörden im Rahmen der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, insbesondere auch des Bundesverwaltungsgerichts. Es entspricht auch der ständigen Rechtsprechung, daß bereits eine einzige folgenlose, auch eine fahrlässig begangene, Trunkenheitsfahrt Anlaß geben kann, den betreffenden Ausländer aus Gründen der Generalprävention auszuweisen, und zwar auch dann, wenn im übrigen keine ungünstige Prognose für sein künftiges Verhalten zu stellen ist.

Es ist jedoch üblich geworden, daß die Ausländerbehörden größerer Städte bei erstmaligen folgenlosen fahrlässi-

gen Trunkenheitsfahrten nur eine nachdrückliche ausländerrechtliche Verwarnung erteilen. Andere Ausländerbehörden folgen teilweise dieser Praxis, teilweise beschränken sie sich darauf, die Wirkung einer Ausweisung zeitlich zu befristen.

Um eine einheitliche ausländerbehördliche Behandlung dieser Fälle in Nordrhein-Westfalen zu erreichen, ist bei erstmaligen folgenlosen Trunkenheitsfahrten von Ausländern, die sich schon mehr als 5 Jahre im Bundesgebiet aufhalten und bisher sonst nicht nachteilig in Erscheinung getreten sind, regelmäßig nur eine nachdrückliche Verwarnung auszusprechen.

- MBI. NW. 1978 S. 806.

26

**Ausländerwesen
Übernahmeverkehr zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Österreich**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 5. 1978 -
I C 3 / 43.44

Mein RdErl. v. 1. 2. 1964 (SMBl. NW. 26) wird durch folgenden Abschnitt K ergänzt:

K. Abschiebungen auf dem Luftwege

Mit Wirkung vom 1. 3. 1978 können österreichische Staatsangehörige sowie Drittausländer oder Staatenlose, zu deren Übernahme die Republik Österreich verpflichtet ist, auch auf dem Luftwege nach Österreich abgeschoben werden.

Als Überstellungsorte für die Abschiebung von Personen kommen in der Republik Österreich die Verkehrsflughäfen Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien-Schwechat in Betracht. Diese Verkehrsflughäfen können unter folgenden Bedingungen für Abschiebungen benutzt werden:

1. Abschiebungen dürfen nur mit Luftfahrzeugen im Linienverkehr (also nicht mit Chartermaschinen) durchgeführt werden.
2. Die Abschiebungen sind der für den Ankunftsflughafen zuständigen Grenzpolizeidienststelle spätestens 24 Stunden vor der planmäßigen Ankunft des Luftfahrzeuges fernschriftlich anzukündigen; in besonders dringlichen Ausnahmefällen ist eine fernmündliche Ankündigung zulässig.
3. Sofern bei Abschiebungen auf dem Luftwege eine Begleitung des Schüblings während des Fluges für erforderlich gehalten wird, ist dies der zuständigen österreichischen Grenzpolizeidienststelle so rechtzeitig mitzuteilen, daß diese die Abholung des Schüblings an der Maschine veranlassen kann.

Die Unterrichtung nach den Nummern 2 und 3 erfolgt durch die für die grenzpolizeiliche Kontrolle auf dem deutschen Verkehrsflughafen zuständigen Stelle (Grenzschutzstelle). Die Ausländerbehörden sind gehalten, die Grenzschutzstellen so rechtzeitig zu unterrichten, daß den österreichischen Behörden das Eintreffen des Transportes zeitgerecht mitgeteilt werden kann.

- MBI. NW. 1978 S. 806.

26

**Ausländerwesen
Abschiebungen von Personen aus der
Bundesrepublik Deutschland**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 5. 1978 -
I C 3 / 43.44

Die Nummer 7 der Anlage zu meinem RdErl. v. 25. 8. 1976 (SMBl. NW. 26) wird wie folgt ergänzt:

Für Abschiebungen auf dem Luftwege nach Österreich können in der Bundesrepublik Deutschland die Verkehrsflughäfen

Berlin (West) (Berlin-Tempelhof und
Berlin-Tegel),

Bremen,
Düsseldorf,
Frankfurt/Main,
Hamburg,
Köln/Bonn,
München/Riem und
Stuttgart

und in der Republik Österreich die Verkehrsflughäfen

Graz,
Innsbruck,
Klagenfurt,
Linz,
Salzburg und
Wien-Schwechat

benutzt werden.

- MBl. NW. 1978 S. 806.

71290

Durchführung des ERP-Kreditprogramms zur Förderung von Luftreinhaltungsanlagen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 5. 1978 - III B 3 - 8808.4 (III 5/78)

Mein RdErl. v. 2. 8. 1974 (SMBl. NW. 71290) wird wie folgt geändert:

Die Nr. 2.11 erhält folgende Fassung:

Abweichend von Nr. 2.1 können bei Vorhaben von gewerblichen Unternehmen Anträge auf Darlehen bis zu 300 000,- DM mit einer gutachtlichen Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts bei jedem Kreditinstitut gestellt werden.

- MBl. NW. 1978 S. 807.

750

Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 21. 4. 1978 - III/A 1 - 20 - 00 - 35/78

Mein RdErl. v. 21. 12. 1977 (SMBl. NW. 750) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.425 3. Satz sind die Worte „oder Heranwachsen-der“ zu streichen.
2. In Nr. 4.44 sind die Worte „und Heranwachsenden“ zu streichen.

- MBl. NW. 1978 S. 807.

79010

Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes bei den Waldarbeitern der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 28. 4. 1978 - IV A 4 12-01-00.60

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551), geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046), ist durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3110) erneut geändert worden. Außerdem ist das Finanzierungssystem

der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder mit Wirkung vom 1. Januar 1978 umgestellt worden. Zur Anpassung an die neue Rechtslage wird mein RdErl. v. 11. 7. 1973 (SMBl. NW. 79010) wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Eingangssätze 1 bis 3 werden gestrichen; Satz 4 erhält folgende Fassung:

Zur Durchführung des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPlSchG) für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes gebe ich folgende Hinweise:.

2. Abschnitt I erhält folgende Fassung:

I. Zum Geltungsbereich

Die Vorschriften des Gesetzes gelten für Waldarbeiter und für zum Forstwirt Auszubildende - im folgenden Waldarbeiter genannt -, die

- a) Grundwehrdienst nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 (WehrpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2021) einschließlich des vorgezogenen Grundwehrdienstes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes,
- b) Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft auf besondere Anordnung des Bundesministers für Verteidigung gemäß § 5 a WehrpflG,
- c) eine Wehrübung gemäß § 6 WehrpflG einschließlich der Wehrübungen auf Grund eigener Verpflichtung oder
- d) Wehrdienst als Soldat auf Zeit gemäß §§ 40, 41 des Soldatengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3114)

leisten.

Nach § 16 ArbPlSchG sind für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft (Buchstabe b) die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden.

Für Soldaten auf Zeit (Buchstabe d) gelten die Vorschriften des ArbPlSchG für die zunächst auf 6 Monate festgesetzte Dienstzeit. Sie gelten auch für die endgültig auf insgesamt nicht mehr als 2 Jahre festgesetzte Dienstzeit als Soldat auf Zeit (§ 16 a ArbPlSchG). In beiden Fällen sind die für den Grundwehrdienst geltenden Vorschriften anzuwenden. Für die darüber hinausgehende Dienstzeit gilt das ArbPlSchG nicht.

Nach § 78 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2039) gelten die Vorschriften des ArbPlSchG entsprechend für Kriegsdienstverweigerer, die zum Zivildienst gemäß § 19 des Gesetzes einberufen sind.

Das ArbPlSchG gilt nicht für Waldarbeiter, die Dienst in der Bundeswehr als Berufssoldat (§§ 39, 41 Soldatengesetz) leisten.

3. Die Überschrift zu Abschnitt II erhält folgende Fassung:

II. Zum Ruhen des Arbeitsverhältnisses und zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts während des Wehrdienstes

4. In Abschnitt II Nr. 1 erhalten die beiden letzten Unterabsätze (nach dem Beispiel 4) folgende Fassung:

Das Arbeitsverhältnis ruht infolge der Leistung des Grundwehrdienstes, einer Wehrübung und während der Leistung von Wehrdienst auf Zeit nur so lange, wie die gesetzlichen Vorschriften (§ 1 Abs. 1, ggf. in Verb. m. §§ 16, 16 a ArbPlSchG) es bestimmen. Mit dem Wegfall des Ruhensgrundes werden die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang wieder wirksam. Wird ein Wehrdienst-Pflichtverhältnis vor Ablauf des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung in ein Berufssoldatenverhältnis umgewandelt, wäre der Waldarbeiter infolge des Wegfalls des Ruhensgrundes verpflichtet, die Arbeit wieder aufzunehmen. Wegen seines Berufssoldatenverhältnisses ist er dazu aber nicht in der Lage. Entsprechendes gilt für die Umwandlung eines Wehrdienst-Pflichtverhältnisses in ein Soldatenverhältnis auf Zeit mit der Maßgabe, daß das Arbeitsverhältnis allgemein nur für die zunächst auf sechs Monate festgesetzte Dienstzeit, im übrigen nur ruht, wenn die Dienstzeit endgültig auf höchstens zwei Jahre festgesetzt wird. In dem Zeitpunkt, in dem die Dienstzeit endgültig auf mehr als

zwei Jahre festgesetzt wird, fällt der Ruhensgrund deshalb weg.

Nach § 16 a Abs. 4 ArbPISchG ist die zuständige Dienststelle der Streitkräfte verpflichtet, den Arbeitgeber des ruhenden Arbeitsverhältnisses unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Wehrpflichtiger während des Grundwehrdienstes zum Soldaten auf Zeit ernannt oder die Dienstzeit als Soldat auf Zeit auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzt worden ist. Der Waldarbeiter ist verpflichtet, seinem Arbeitgeber das Eingehen eines Soldatenverhältnisses auf Zeit oder des Berufssoldaten unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige gibt der Waldarbeiter zu erkennen, daß er das Arbeitsverhältnis im Anschluß an das bisher ruhende Arbeitsverhältnis nicht fortsetzen will. Darin liegt zugleich das Angebot auf Auflösung dieses Arbeitsverhältnisses, das das Land auch stillschweigend annehmen kann. Zur Schaffung klarer Rechtsverhältnisse empfiehlt es sich jedoch, den Waldarbeiter aufzufordern, einen schriftlichen Auflösungsvertrag zu schließen. Weigert sich der Waldarbeiter, einen solchen Vertrag abzuschließen oder erklärt er sich überhaupt nicht, ist das Forstamt gehalten, dem früheren Waldarbeiter mitzuteilen, daß das Arbeitsverhältnis als in dem Zeitpunkt beendet betrachtet wird, zu dem das Soldatenverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit mit einer Dienstzeit von mehr als zwei Jahren begonnen hat.

5. In Abschnitt III wird folgender Satz 2 eingefügt:
Bei der Einberufung zum Grundwehrdienst beginnt der Kündigungsschutz schon mit der Zustellung des Einberufungsbescheides.
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
6. Abschnitt VI Nr. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
Das nach § 1 Abs. 2 ArbPISchG zu zahlende Arbeitsentgelt ist wie das sonstige Arbeitsentgelt im Rahmen des § 6 Abs. 2 VersTV - W umlagepflichtig (vergl. Nummern 1.2 und 2.3 des RdErl. d. Finanzministers v. 28. 5. 1973 - SMBl. NW. 5202 -).
7. In Abschnitt VI Nr. 2 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Umlage“ ersetzt.
8. Abschnitt VI Nr. 3 erhält folgende Fassung:
3 Die vom Land entrichtete Umlage zur VBL wird vom Bund erstattet (§ 5 Abs. 2). Dies gilt nach § 5 Abs. 4 nicht bei Wehrübungen bis zu einer Woche. Das Erstattungsverfahren hat die Bundesregierung durch die Verordnung zur Durchführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 509) geregelt. Anträge auf Erstattung sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes zu stellen.
Für Waldarbeiter, die Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 haben, trägt das Land die Umlage; eine Erstattung durch den Bund ist nicht möglich.
9. Abschnitt VII erhält die folgende Fassung:

VII. Zu den §§ 6 und 16 ArbPISchG

Nach § 6 Abs. 1 darf der Waldarbeiter, der im Anschluß an den Grundwehrdienst, den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, die Wehrübung oder den Wehrdienst als Soldat auf Zeit - soweit er vom § 16 a ArbPISchG erfaßt wird - die Arbeit in seinem bisherigen Betriebe (Forstamt, nicht Landesforstverwaltung) wieder aufnimmt, keine Nachteile erleiden.

Für den Erwerb oder den Verlust der Stammarbeiter-eigenschaft ist der Waldarbeiter so zu behandeln, als hätte er während jedes Kalendermonats des Grundwehrdienstes, des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft, der Wehrübung oder des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit - soweit er vom § 16 a ArbPISchG erfaßt wird - die Zahl von Tariftagen erreicht, die sich ergibt, wenn die in den letzten drei Jahren vor dem Beginn des Wehrdienstes im Sinne des § 4 Abs. 1 WehrPflG erreichte Zahl von Tariftagen durch die Zahl der in diesen Zeitraum fallenden Beschäftigungsmonate geteilt wird.

10. Die Abschnitte IX und X werden gestrichen.

79030

Erfassung und Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (WFK 74)

RdErl. d. Ministers für Ernährung Landwirtschaft und Forsten
v. 9. 5. 1978 - IV A 2 / 30-80-00.00

Die Nummer 4 meines RdErl. v. 1. 3. 1974 (SMBl. NW. 79030) wird wie folgt neu gefaßt:

4 Verwaltungsmäßige Durchführung

4.1 Aufgabenstellung

Die Erfassung und kartenmäßige Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen ist Aufgabe der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (Landesanstalt).

4.2 Arbeitsanweisung

Die Landesanstalt hat eine Anweisung für die Erfassung und Kartierung der Schutz- und Erholungsfunktionen zu erarbeiten. Die Anweisung hat die Merkmale für die Zuordnung der Flächen zu den Stufen, Funktionen und Schutzbereichen sowie die Planzeichenerklärung zu enthalten.

4.3 Kartenmäßige Darstellung

Für die kartenmäßige Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen ist die Topographische Karte 1 : 50 000 (TK 50 N) zu verwenden. Waldgebiete in Verdichtungsräumen können in einem größeren Maßstab (1 : 25 000) dargestellt werden.

4.4 Arbeitsplan

Die Landesanstalt hat die Arbeitsvorhaben in ihren jährlich zu erstellenden Arbeitsplan aufzunehmen, nachdem mit den höheren Forstbehörden über die Rangfolge Einvernehmen erzielt worden ist.

4.5 Einleitungsverhandlung

Vor Beginn der Kartierung ist zwischen der Landesanstalt und den beteiligten Forstbehörden eine Einleitungsverhandlung zu führen, in der insbesondere Personaleinsatz, zeitlicher Arbeitsablauf, Beschaffung der Unterlagen, Beteiligung sachkundiger Behörden und Stellen sowie die Unterrichtung der Waldbesitzer zu klären sind.

Über das Verhandlungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen und den Beteiligten zuzuleiten. Die untere Forstbehörde hat ihren Forstausschuß zu unterrichten und die Waldbesitzer zu informieren.

4.6 Beteiligung der unteren Landschaftsbehörden

Die Landesanstalt hat die Angaben über die darzustellenden Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete bei den zuständigen unteren Landschaftsbehörden anzufordern.

4.7 Beteiligung der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft

Die Landesanstalt hat die Angaben über die darzustellenden Flächen mit Bedeutung für den Schutz und die Bewirtschaftung des Wassers bei den zuständigen Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft anzufordern.

4.8 Schlußverhandlung

Nach Abschluß der Kartierung hat die Landesanstalt den beteiligten Behörden einen Arbeitsbericht zu übersenden und einen Termin für die Schlußverhandlung festzusetzen. Die untere Forstbehörde hat ihren Forstausschuß zu unterrichten. Dieser ist an der Schlußverhandlung durch Anhörung zu beteiligen.

In der Schlußverhandlung ist der Kartenentwurf vom Vertreter der Landesanstalt zu erläutern. Die Auffassung der Beteiligten, insbesondere hinsichtlich der Einstufung und Abgrenzung der Flächen, ist weitgehend zu berücksichtigen.

Die über die Schlußverhandlung zu fertigende Niederschrift ist den Beteiligten zuzuleiten.

4.9 Waldfunktionskarten

Die Landesanstalt hat die Vervielfältigung der Waldfunktionskarten mit den dazugehörigen Erläuterungen zu veranlassen.

Die unentgeltliche Abgabe von Waldfunktionskarten und Erläuterungen an Behörden und Stellen behalte ich mir vor. Die Bezugsmöglichkeiten gegen Entgelt sowie das Kartenverzeichnis werden im MBl. NW Teil II bekanntgemacht.

- MBl. NW. 1978 S. 808.

samtdienstzeit als Soldat von weniger als 4 Jahren für die Ausstattung mit Bekleidung aus Dienstbeständen entschieden haben. Die nicht unter diese Aufzählung fallenden Offiziere (Selbststeinkleider) erhalten keinen Sachbezug Bekleidung.

2. Der Sachbezug Unterkunft bzw. Verpflegung ist nur anzusetzen, wenn freie Unterkunft bzw. freie Verpflegung tatsächlich gewährt worden ist.

Meinen RdErl. v. 18. 2. 1978 (SMBL. NW. 8300) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1978 S. 809.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)**Sachbezugswerte für die Berechnung des Übergangsgeldes nach §§ 16 bis 16 f BVG in Verbindung mit §§ 80, 82 und 83 SVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 4. 1978 - II B 2 - 4081 - (16/78)

Folgende Sachbezugswerte sind ab sofort für die Berechnung des Übergangsgeldes nach §§ 16 ff BVG maßgebend:

- a) Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, Wehrübungen) und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Bezüge nach dem Wehrsoldgesetz:

Art der Sachbezüge	Bewertung in DM monatlich		
	Mannsch.	Offz.	Offz.
Verpflegung	207,-	207,-	207,-
Unterkunft	19,-	46,50	94,-
Bekleidung einschließlich Reinigung der Leibwäsche	73,-	73,-	73,-
freie Heilfürsorge	137,42	137,42	137,42

Außerdem erhalten die oben genannten Soldaten Wehrsold gemäß nachstehender Tabelle (Anlage zu § 2 Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 23. Januar 1978 - BGBl. I S. 157):

Wehrsold		
Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagesatz DM
1	Grenadier	6,50
2	Gefreiter	8,-
3	Obergefreiter	8,50
4	Hauptgefreiter	9,50
5	Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fahnenjunker	11,-
6	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel, Fähnrich, Oberfähnrich	12,-
7	Stabsfeldwebel, Leutnant	13,-
8	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	14,-
9	Hauptmann	15,-
10	Major, Stabsarzt	16,-
11	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	17,-
12	Oberst, Oberstarzt	18,-
13	Generale	20,-

- b) Soldaten auf Zeit:

Für Soldaten auf Zeit sind mit folgender Abweichung die Sätze wie zu a) anzusetzen:

1. Der Sachwert Bekleidung beträgt für Soldaten auf Zeit 33,- DM. Dieser Betrag gilt auch für Offiziere, die Teilselbststeinkleider sind oder sich bei einer Ge-

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)**Kostenübernahme für die Ausstattung eines Motorfahrzeugs mit einer Fremdkraft-Lenkhilfe (Servolenkung) und einem Bremskraftverstärker**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 5. 1978 - II B 2 - 4062.4 (17/78)

1. Die Begriffe „Zusatzgerät“ und „sonstige Änderung der Bedienungseinrichtungen“ werden in der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG (DVO) nicht definiert. In § 5 Abs. 3 Nr. 3 DVO i. d. F. vom 30. Oktober 1964 war der Begriff „Zusatzgerät“ dahingehend definiert, daß Zusatzgeräte fabrikmäßig hergestellte, zusätzlich in ein Motorfahrzeug einzubauende Geräte zur Bedienung von Motor, Getriebe und Bremsen durch Körperbehinderte seien. Diese Vorschrift wurde später gestrichen, als mit der Hereinnahme automatischer Kupplungen und Getriebe eine Abgrenzung des Begriffs in dieser Richtung herbeigeführt worden war. Wesentlich für den Begriff des Zusatzgerätes ist, daß dieses nicht wie automatische Kraftübertragungen, Lenkhilfen und Bremskraftverstärker in das Kraftfahrzeug voll integriert ist. Zu den Bedienungseinrichtungen gehören neben den Vorrichtungen zur Bedienung von Motor, Getriebe und Bremsen auch solche, die gesetzlich vorgeschrieben sind, wie insbesondere Lenkung und Beleuchtung.
2. Danach ist die Servolenkung kein Zusatzgerät sondern eine sonstige Änderung der Bedienungseinrichtungen im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 3, 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c DVO. Die Kosten hierfür können demnach in notwendigem Umfang übernommen werden. Sofern die Kosten für die Servolenkung nicht als Aufschlag zum Listenpreis erhoben werden, sondern serienmäßig in der Ausstattung eines Motorfahrzeugs enthalten sind, ist der Kostenübernahme der Mehrpreis für die Servolenkung für ein Fahrzeug desselben Fabrikats mit wahlweiser Ausstattung zugrunde zu legen.
3. Nach den Sicherheitsmaßnahmen bei körperbehinderten Kraftfahrern kann der Sachverständige bei teilweisem Ausfall beider Beine, Ausfall des rechten Oberschenkels, Ausfall des rechten Unterschenkels oder Fußes sowie gleichzeitigen Behinderungen nach Lage des Einzelfalles als Beschränkung der Fahrerlaubnis die Ausstattung des Motorfahrzeugs mit einem Bremskraftverstärker erwägen. Der Bremskraftverstärker ist - wie die Servolenkung - den sonstigen Änderungen der Bedienungseinrichtungen zuzuordnen. Motorfahrzeuge ab einer bestimmten Leistungs- und Gewichtsklasse sind im allgemeinen serienmäßig mit einem Bremskraftverstärker ausgestattet, weil dies aus sicherheitstechnischen Gründen für erforderlich gehalten wird. Eine Kostenübernahme in notwendigem Umfang nach § 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c DVO kommt demnach nur in Betracht, wenn bei der Beschaffung eines Motorfahrzeuges, für dessen fabrikmäßige Sonderausstattung mit einem Bremskraftverstärker Mehrkosten in Form eines Aufschlages auf den Listenpreis erhoben werden oder wenn der Bremskraftverstärker nachträglich von einer Werkstatt eingebaut wird.

Dieser Erlass ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Meinen RdErl. v. 26. 5. 1977 (SMBL. 8300) hebe ich auf

- MBl. NW. 1978 S. 809.

910

Richtlinien**für die Förderung des kommunalen Radwegebaues**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 4. 1978 – VI/B 6 – 51-800 (15) 10/78

1 Allgemeines

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Trennung der Verkehrsarten und zur intensiveren Nutzung der Freizeitangebote fördert das Land Nordrhein-Westfalen den kommunalen Radwegebau im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Da dieses Förderprogramm den Gemeinden und Kreisen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten eröffnen soll, sind solche Vorhaben ausgeschlossen, für die das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bereits eine Förderung zuläßt.

2 Förderungsgrundlage**2.1 Grundlage der Förderung sind**

- das jährliche Haushaltsgesetz,
- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) und
- die Bestimmungen dieser Richtlinien.

Bei der Gestaltung und Bemessung der Radverkehrsanlagen sind die einschlägigen technischen Richtlinien und Bestimmungen zu beachten. Die Entscheidung über die Anlage von Radwegen darf jedoch nicht allein aufgrund des durchschnittlichen täglichen Radverkehrs getroffen werden. Es sind vielmehr insbesondere ausgeprägte Verkehrsspitzen, selbst wenn sie nur kurzfristig auftreten, und Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen.

2.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.**3 Förderungsfähige Vorhaben****3.1 Das Land kann folgende Vorhaben in der Baulast der Gemeinden und Kreise fördern:**

- 3.1.1 Bau oder Ausbau von selbständigen oder unselbständigen Radwegen zur Trennung des Radverkehrs vom Kraftfahrzeugverkehr, insbesondere mit dem Ziel der Sicherung des täglichen Weges zur Schule oder zum Arbeitsplatz,
- 3.1.2 Bau oder Ausbau von selbständigen oder unselbständigen Radwegen zu Freizeit- oder Erholungszielen,
- 3.1.3 Bau oder Ausbau von kombinierten Rad- und Gehwegen,
- 3.1.4 Bau von Brücken oder Unterführungen für die vorgenannten Wege, soweit die höhenfreie Führung aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- 3.2 Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Maßnahmen, die überwiegend der Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Anlagen dienen oder nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bzw. § 5 a Fernstraßengesetz gefördert werden können.

4 Höhe und Umfang der Förderung**4.1 Die Zuwendung beträgt 85 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Zur Finanzierung des verbleibenden 15%igen Eigenanteils des Zuwendungsempfängers können die pauschalierten Straßenbauzuweisungen im Rahmen des Kraftfahrzeugsteuerverbundes verwendet werden.****4.2 Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen, die der Baulastträger unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für den Bau oder Ausbau der Anlagen nach Nr. 3.1 notwendigerweise erbringen muß.**

Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten bis zur Höhe des Verkehrswertes zuwendungsfähig, soweit diese Kosten seit dem 1. Januar 1970 angefallen sind. Der Erwerb von Flächen, die nicht unmittelbar oder dauernd für das Vorhaben benötigt werden, ist nicht zuwendungsfähig.

4.3 Verwaltungskosten sind nicht zuwendungsfähig.**4.4 Beiträge Dritter sind von den zuwendungsfähigen Kosten – ggf. anteilig – abzusetzen. Bezüglich der Anliegerbeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) ist der RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1971 (Mustersatzung) (SMBL. NW. 2023) zu beachten.****5 Bewilligungsbehörde**

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Richtlinien.

6 Antrag auf Förderung**6.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.****6.2 Der Antrag nach Nr. 6.1 muß enthalten:**

- Erläuterungsbericht mit ausführlicher Beschreibung und Begründung des Vorhabens. Die für die Realisierung des Vorhabens noch zu schaffenden Voraussetzungen, insbesondere bezüglich Baurecht und Grunderwerb, sind darzulegen.
- Übersichtsplan (Stadtplan o. ä.), in dem das vorhandene und das geplante Radwegenetz sowie die Quellen und die Ziele des Radverkehrs (Wohngebiete, Schulen, Sportanlagen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Naherholungs- und Freizeitzentren usw.) dargestellt sind.
- Lageplan (M = 1 : 1000) Bei Vorhaben außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage genügt eine Darstellung im Maßstab 1 : 2500 oder 1 : 5000.
- Regelquerschnitt,
- Grunderwerbsplan und -verzeichnis,
- Kostenanschlag,
- Finanzierungsplan,
- Erklärung, daß mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird.

6.3 Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind, kann der Antragsteller eine Voranfrage mit vereinfachten, zur Beurteilung ausreichenden Unterlagen an die Bewilligungsbehörde richten.**6.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit diese zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.****6.5 Der Antrag nach Nr. 6.2 ist der Bewilligungsbehörde über das örtlich zuständige Landesstraßenbauamt bis zum 1. September des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres in 4facher Ausfertigung zur Entscheidung vorzulegen. Bei Vorhaben, die noch 1978 begonnen werden sollen, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.****6.6 Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und setzt die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten sowie den Förderungsbeginn fest. Sie unterrichtet hierüber den Antragsteller. Diese Mitteilung begründet jedoch noch keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen. Mit dem Vorhaben darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheids begonnen werden (vgl. Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO).****6.7 Die Bewilligungsbehörde übersendet mir eine Ausfertigung des Antrags der zur Förderung vorgesehenen Vorhaben.****7 Bewilligung**

Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Träger des Vorhabens einen Zuwendungsbescheid nach Nr. 4 VV zu § 44 LHO. Der Bewilligungszeitraum soll in der Regel das laufende Haushaltsjahr und das darauffolgende Jahr nicht überschreiten.

Bei Vorhaben in Ausgleichsstockgemeinden darf der Zuwendungsbescheid erst erteilt werden, wenn die Zustimmung des Regierungspräsidenten nach § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 1978 vorliegt.

T.

8 Auszahlung der Zuwendungen

- 8.1 Die Auszahlung der Zuwendungen darf nur insoweit und nicht eher beantragt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Der Zuwendungsempfänger hat hierzu einen Auszahlungsantrag vorzulegen.
- 8.2 Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises werden 10 v. H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung einbehalten.

9 Nachweis der Verwendung

- 9.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde umgehend über die Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage zu unterrichten.
Innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis (vgl. Nr. 9 ABeGr-Gemeinden der VV zu § 44 LHO) in 3facher Ausfertigung der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- 9.2 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet mich nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres über die Zahl der geförderten Maßnahmen, die Höhe der verausgabten Landeszuwendungen und die in Betrieb gegangenen Radverkehrsanlagen.
- 10 **Ausnahmen**
Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

- MBl. NW. 1978 S. 810.

9211

**Verfahren bei der Wiederezulassung
ausgesonderter Bundeswehrfahrzeuge
durch den neuen Halter**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 5. 1978 - IV/A 2 - 21 - 16 - 34/78

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1978, S. 167, eine Verlautbarung über das Verfahren bei der Wiederezulassung ausgesonderter Bundeswehrfahrzeuge durch den neuen Halter bekanntgegeben.

Ich bitte um Beachtung.

- MBl. NW. 1978 S. 811.

II.**Ministerpräsident**

**Honorargeneralkonsulat
der Republik Costa Rica, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 5. 1978 -
I B 5 - 409 - 1/77

Die Bundesregierung hat dem zum Honorargeneralkonsul der Republik Costa Rica in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Herbert Culmann am 29. März 1978 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Honorargeneralkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Köln und des Erftkreises sowie die Länder Rheinland-Pfalz und Niedersachsen.

Anschrift: 4000 Düsseldorf, Königsallee 70
Telefonnummer: 88 83 13
Fernschreibnummer: 0858 2182 und 0858 7672
Sprechzeit: Mo - Fr 10.30 - 12.30 Uhr

- MBl. NW. 1978 S. 811.

Innenminister

**Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben
Verzeichnis der Prüffingenieure für Baustatik**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1978 -
V B 1 - 534.103

Nachstehend gebe ich ein neues Verzeichnis - Stand: 2. 5. 1978 - der von mir nach der Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben - PrüffingVO - vom 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1969 (GV. NW. S. 281), - SGV. NW. 232 - anerkannten Prüffingenieure für Baustatik bekannt. Anlage

Meinen RdErl. v. 5. 8. 1977 (MBl. NW. S. 1034) hebe ich auf.

Verzeichnis
der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Prüflingenieur für Baustatik

Stand: 2. 5. 1978

Name, Titel oder Berufsbezeichnung	Straße Wohnort	(Vor- wahl)	Fernruf	Anerkennung für Fachrichtung*)		
Aster, Helmut Dr.-Ing.	Dessauer Straße 60 4600 Dortmund 1	(02 31)	41 13 07	St	M	-
Augustin, Friedrich Carl Dipl.-Ing.	Schubertstraße 45 4005 Meerbusch 2 (Osterath)	(0 21 59)	33 39	-	M	-
Barthelmes, W. Dipl.-Ing.	Gneisenaustraße 11 a 4000 Düsseldorf	(02 11)	44 30 12/ 44 30 43	St	M	-
Beaucamp, Hugo Dipl.-Ing.	Brockhoffstraße 4 4400 Münster	(02 51)	4 44 63	St	M	H
Bergemann, Walter Dipl.-Ing.	Wirteltorplatz 10 5160 Düren/Rhld.	(0 24 21)	1 40 74/ 1 40 75	-	M	H
Bild, Heinz Dr.-Ing.	Emsterstraße 25 5800 Hagen	(0 23 31)	5 50 05/6	-	M	-
Billig, Karl Dipl.-Ing.	Malkastenstraße 2 4000 Düsseldorf 1	(02 11)	35 62 33 35 62 65	-	M	-
Bonekämper, Wilhelm Dipl.-Ing.	Schuchardstraße 28 5600 Wuppertal-Barmen	(02 02)	55 48 35	-	M	-
Bosniakowski, S. Prof. Dr.-Ing.	Ardennenstraße 46 a 5100 Aachen	(0 24 08) (02 41)	79 35 oder TH Aachen 42-50 98	-	M	-
Boymanns, Wilhelm Dipl.-Ing.	Sittardstraße 56 4050 Mönchengladbach	(21 66)	2 20 23	St	M	H
Breithaupt, Günter Dipl.-Ing.	Ostpreußenstraße 58 4300 Essen 15	(02 01)	46 00 29/ 46 11 29	-	M	-
Brunner, Karl Dipl.-Ing.	Münsterstraße 147 4000 Düsseldorf 30	(02 11)	48 59 09	St	-	-
Büsse, Josef Prof. Dipl.-Ing.	Blumenstraße 20 4400 Münster	(02 51)	5 50 39	-	M	-
Burbach, Norbert Dipl.-Ing.	Hagener Straße 292 5910 Kreuztal-Krombach	(0 27 32)	8 01 03/04	-	M	-
Cardinal, R. Dipl.-Ing.	Ernst-Rein-Straße 92-94 4800 Bielefeld 1	(05 21)	6 56 57	St	M	H
Caspers, Gerhard Dr.-Ing.	Westfalendamm 80 4600 Dortmund 1	(02 31)	52 79 61	St	M	H
Coblenz, A. Dipl.-Ing.	Burgwall 24 4600 Dortmund	(02 31)	57 90 83	St	-	-
Daecke, Werner Dipl.-Ing.	Unterer Pustenberg 26 4300 Essen 16	(02 01)	49 75 31	St	-	-
Dannenberger, Heinz Dipl.-Ing.	Begunienstraße 57 4100 Duisburg 14	(0 21 35)	5 97 93	St	-	-
Daßler, Joachim Dipl.-Ing.	Ostpreußenstraße 58 4300 Essen 15	(02 01)	46 00 29 46 11 29	St	-	-
Dittmann, Gerhard Dipl.-Ing.	Am Wehrhahn 4 4000 Düsseldorf 1	(02 11)	36 53 18	St	M	-
Domke, Helmut o. Prof. Dr.-Ing.	Wildunger Straße 27 4100 Duisburg 25	(0 21 35) (02 41)	78 10 91 oder TH Aachen 42-50 81	St	M	H
Drechsler, Günter Dipl.-Ing.	Luxemburger Straße 75 5000 Köln 1	(02 21)	44 10 23	-	M	-

Name, Titel oder Berufsbezeichnung	Straße Wohnort	(Vor- wahl)	Fernruf	Anerkennung für Fachrichtung*)		
Eibl, Josef o. Prof. Dr.-Ing.	Hansbergstraße 38 4600 Dortmund 1	(02 31)	57 46 65 oder Uni Dortmund 7 55 20 94	-	M	-
Einsfelder, Karl Heinz Dipl.-Ing.	Wildunger Straße 27 4100 Duisburg 25	(0 21 35)	78 10 91	St	M	-
Fechner, Fritz Ber.-Ing.	Gerresheimer Straße 31 4010 Hilden	(0 21 03)	22 86	St	M	-
Fedler, H. Dipl.-Ing.	Duisburger Straße 113 4000 Düsseldorf 30	(02 11)	49 40 84	St	M	H
Fick, Albert Ber.-Ing.	Am Vogelsang 66 5900 Siegen 21	(02 71)	4 32 23	St	-	-
Flett, Heinz Ing. (grad.)	Preusweg 102 5100 Aachen	(02 41)	7 10 93	-	M	-
Franzen, Heinrich Dipl.-Ing.	Wiemelhauser Straße 269 4630 Bochum	(02 34)	7 33 26	-	M	-
Fricke, Johannes Dr.-Ing.	Hospitalstraße 69 4040 Viersen 11	(0 21 62)	5 52 96	St	M	H
Friedrich, Werner Dipl.-Ing.	Karl-Simrock-Straße 64 5340 Bad Honnef 1	(0 22 24)	29 19	-	M	-
Fröhlich, Herbert Dr.-Ing.	Baldurstraße 38 5000 Köln 91	(02 21)	86 16 34	St	-	-
Gehlen, Walter Dipl.-Ing.	Venloer Straße 6 4000 Düsseldorf 30	(02 11)	48 50 81/ 44 54 15	St	M	-
Genähr, Gerd Dipl.-Ing.	Kirchhörder Straße 12 4600 Dortmund 50	(02 31)	7 39 73	St	M	-
Gerards, Willy Prof. Dr.-Ing.	Am Pannhaus 3 5100 Aachen-Laurensberg	(0 24 08)	1 27 04	-	M	-
Gesch, Max Dipl.-Ing.	Husemannstraße 53 4650 Gelsenkirchen	(02 09)	1 54 61	St	M	H
Haesaerts, Josef Dipl.-Ing.	Geibelstraße 31 4000 Düsseldorf 1	(02 11)	68 33 91	St	M	-
Hartmann, Wolfgang Dipl.-Ing.	Pagenmarkt 4 4900 Herford	(0 52 21)	8 10 41	St	M	-
Hasenbein, Wilhelm Dipl.-Ing.	Schubertstraße 29 4300 Essen 1	(02 01)	20 20 27	St	-	-
Heering, Josef Dipl.-Ing.	Venloer Straße 6 4000 Düsseldorf 30	(02 11)	48 50 81/ 44 54 15	-	M	-
Henke, Johannes Dipl.-Ing.	Wandastraße 9 4300 Essen 1	(02 01)	27 40 51	-	M	-
Hirschfeld, Kurt o. Prof. em. Dr.-Ing. habil	Mies-van-der-Rohe-Straße 1 Rhein.-Westfäl. Techn. Hochschule Aachen 5100 Aachen	(02 41)	42 50 89	St	M	H
Hollfeld, Günter Dr.-Ing.	Beethovenstraße 7 5100 Aachen	(02 41)	3 05 03	St	M	-
Holthausen, Josef Dipl.-Ing.	Nordkanalallee 80 4040 Neuss	(0 21 01)	4 13 08	-	M	-
Homberg, Hellmut Dr.-Ing.	Berliner Straße 2-8 5800 Hagen 7	(0 23 37)	1 50 81 33 00 81	St	M	-
Horn, Günter Dipl.-Ing.	Oberntorwall 14 B 4800 Bielefeld 1	(05 21)	6 01 28	-	M	H
Jeromin, Wolf Dipl.-Ing.	Pipinstraße 7 5000 Köln 1	(02 21)	23 74 98	-	M	-

Name, Titel oder Berufsbezeichnung	Straße Wohnort	(Vor- wahl)	Fernruf	Anerkennung für Fachrichtung*)		
Jung, Claus Dipl.-Ing.	Mühlenstraße 9 5350 Euskirchen	(0 22 51)	5 15 51	-	M	-
Junger, Bernd Dipl.-Ing.	Am Zehnthof 149 4600 Dortmund 1	(02 31)	59 50 47	-	M	-
von Kalmar, Richard Dipl.-Ing.	Ubierring 55 5000 Köln 1	(02 21)	31 50 72	St	M	H
Kammenhuber, Jürgen o. Prof. Dr.-Ing.	Mies-van-der-Rohe-Straße 1 5100 Aachen	(02 41)	42 50 88	-	M	H
Katerkamp, Ewald Dipl.-Ing.	Rochollstraße 6 5608 Radevormwald	(0 21 95)	20 71/20 72	-	M	-
Keck, Walter Dipl.-Ing.	Höhfuhr 41 4600 Dortmund 12	(02 31)	25 73 68	-	M	-
Kersten, Roland Dipl.-Ing.	Berliner Straße 5 4005 Meerbusch-Lank	(0 21 50)	27 35	St	-	-
Kisch, Walter Dipl.-Ing.	Bismarckstraße 76-78 5900 Siegen 21	(02 71)	4 50 41	-	M	-
Kleineberg, Ferdinand Dipl.-Ing.	Raschdorffstraße 21 5000 Köln 41	(02 21)	49 17 09	St	M	-
Knoche, Eduard Ber. Ing.	Goebenstraße 20 4400 Münster	(02 51)	4 36 68	-	M	-
Kollmeier, Heinz Dr.-Ing.	Minoritenstraße 17 4030 Ratingen 1	(0 21 02)	2 62 64	St	-	-
Korff, Günter Dipl.-Ing.	Kreuzstraße 94 4600 Dortmund 1	(02 31)	12 19 80	-	M	-
Krabbe, Elmar Prof. Dr.-Ing.	Temmenkamp 9 4401 Sendenhorst	(0 25 26)	13 24	-	-	H
	Institut für konstruk- tiven Ingenieurbau Ruhr-Universität Bochum Universitätsstraße 150 4630 Bochum-Querenburg	(02 34)	7 00 61 84 61 55			
Krätzig, W. B. o. Prof. Dr.-Ing.	Universitätsstraße 150 Ruhr-Universität Bochum 4630 Bochum	(02 34) (0 23 02)	700-49 65 oder privat 7 59 66	-	M	H
Krause, Günther Dipl.-Ing.	Spillheide 23 4300 Essen 16	(02 01)	40 34 67	-	M	-
Krause, Hans-Werner Prof. Dipl.-Ing.	Schmachtenbergstraße 72 4300 Essen 18	(0 20 54)	22 25	-	M	H
Krieg, Karl Hans Dr.-Ing.	Fleyer Straße 27 5800 Hagen	(0 23 37)	2 39 80	-	M	-
Krug, Siegfried Dr.-Ing.	Schloßparkstraße 9 5100 Aachen	(02 41)	1 40 14	St	M	-
Kuhlmann, Kurt Dr.-Ing.	Crousstraße 33 4150 Krefeld 1	(0 21 51)	5 52 15	St	M	H
Kunsek, Josef Dipl.-Ing.	Geibelstraße 31 4000 Düsseldorf 1	(02 11)	68 33 91	-	M	-
Langlie, Carsten Prof. Dr.-Ing.	Briller Höhe 4 a 5600 Wuppertal 1	(02 02)	30 71 03	St	M	-
Lapp-Emden, Gerhard Dipl.-Ing.	Birkenweg 1 5100 Aachen	(02 41)	1 69 28	-	M	-
Lathwesen, Hans Dipl.-Ing.	Am Ostbahnhof 8 4930 Detmold 19	(0 52 31)	54 58	St	M	H
Lebherz, Richard Prof. Dipl.-Ing.	Blumenstraße 20 4400 Münster	(02 51)	5 50 39	-	M	-

Name, Titel oder Berufsbezeichnung	Straße Wohnort	(Vor- wahl)	Fernruf	Anerkennung für Fachrichtung*)		
Lennertz, Otto Dipl.-Ing.	Hohenstaufenallee 56 5100 Aachen	(02 41)	7 14 04	St	M	-
Lewenton, G. Prof. Dipl.-Ing.	Sonnenwall 89/71 4100 Duisburg	(0 21 35)	2 11 46/ 2 11 47	St	M	H
Meinsma, Herbert Dipl.-Ing.	Lützowstraße 371 5650 Solingen 1	(0 21 22)	5 38 41 (59 08 99)	St	M	-
Meissner, Franz Dr.-Ing.	Mudersbacher Straße 95 a 5000 Köln 91	(02 21)	84 36 48	St	M	-
Moerschbacher, B. Dipl.-Ing.	Heidweg 11 5100 Aachen	(02 41)	6 11 71	-	M	-
Morisse, D. Dr.-Ing.	Gneisenaustraße 11 a 4000 Düsseldorf	(02 11)	44 30 12/ 44 30 43	St	M	H
Müller, Gerhard Dipl.-Ing.	Münster Straße 147 4000 Düsseldorf 30	(02 11)	48 59 09	St	-	-
Napp, Georg Dipl.-Ing.	Im Grund 64 c 4000 Düsseldorf 30	(02 11)	43 33 92	St	M	-
Naumann, Wolfgang Dr.-Ing.	Bonner Straße 311-313 5000 Köln 51	(02 21)	37 58 27/ 37 55 64	-	M	-
Neff, Ludwig Dipl.-Ing.	Feldstraße 42 4200 Oberhausen 11	(02 08)	65 00 58/59	St	-	-
Neradil, Karl Dipl.-Ing.	Militärstraße 27 5000 Köln 41	(02 21)	49 40 76	-	M	H
Neuhoff, Adolf Dipl.-Ing.	Duisburger Straße 113 4000 Düsseldorf 30	(02 11)	49 40 84	-	M	-
Neumann, Kurt Dipl.-Ing.	Platanenstraße 13 5860 Iserlohn	(0 23 71)	5 07 19	St	-	-
Nützel, Rudolf Dipl.-Ing.	Königswall 42 4600 Dortmund 42	(02 31)	14 13 67/ 14 13 78	St	M	-
Ohl, Wilhelm Dipl.-Ing.	Brückenstraße 7 5758 Fröndenberg-Frömer Krs. Unna	(0 23 78)	34 62	St	-	-
Opladen, Klaus Ing. (grad.)	Scheidemannstraße 14 5000 Köln 80	(02 21)	Sammelnr. 63 30 88	-	M	-
Pirlet, Eugen Dipl.-Ing.	Cäcilienstraße 48 5000 Köln 1	(02 21)	21 07 55/ 21 07 56	-	M	-
Polonyi, Stefan Prof. Dipl.-Ing.	Ubierring 55 5000 Köln 1	(02 21)	31 50 71-73	-	M	-
Pühl, Hans-Georg Dipl.-Ing.	Zindelstraße 9 4300 Essen	(02 01)	22 69 36/37	-	M	-
Raczat, Günter Dr.-Ing.	Bahnhofstraße 7 5800 Hagen	(0 23 37)	1 70 27	St	M	H
Rahier, Josef Dipl.-Ing.	Oststraße 22 5190 Stolberg	(0 24 02)	2 91 82	-	M	-
Ramm, Hermann Dipl.-Ing.	Hollestraße 1 g 4300 Essen	(02 01)	22 69 57/58	St	M	H
Reinitzhuber, F. Prof. Dr. techn.	Burgwall 24 4600 Dortmund 1	(02 31)	57 90 83	St	M	H
Rietdorf, Werner Dipl.-Ing.	Kaiser-Wilhelm-Ring 17 4000 Düsseldorf-Oberkassel	(02 11)	5 17 34	-	M	-
Rönz, Hans Dipl.-Ing.	Bonner Straße 204 5205 St. Augustin 1	(0 22 41)	2 12 68	-	M	-
Röttgen, Josef Dipl.-Ing.	Wildunger Straße 27 4100 Duisburg 25	(0 21 35)	78 10 91	St	M	H

Name, Titel oder Berufsbezeichnung	Straße Wohnort	(Vor- wahl)	Fernruf	Anerkennung für Fachrichtung*)		
Röver, Hermann Ber.-Ing.	Kaiserstraße 51 4830 Gütersloh	(0 52 41)	2 82 63	–	M	H
Roik, Karl-Heinz o. Prof. Dr.-Ing.	Sauerbruchstraße 5 4040 Neuss	(0 21 01) (02 34)	8 19 43 oder Ruhr-Uni-Bochum 700-25 75	St	M	–
Rothe, Bernhard Dipl.-Ing.	Elsaßstraße 2 4300 Essen 15	(02 01)	46 00 57	–	M	–
Ruhrberg, Reinhard Dipl.-Ing.	Drosselstraße 10 5800 Hagen 8	(0 23 37)	81 95	–	M	–
Sang, August Ber.-Ing.	Ehrenaue 37 4300 Essen 1	(02 01)	71 20 57/58	St	M	H
Sedlacek, Gerhard o. Prof. Dr.-Ing.	Mies-van-der-Rohe-Straße 1 RWTH Aachen 5100 Aachen	(02 41)	42 51 77	St	–	–
Seidenfaden, Joachim Dr.-Ing.	Hügelstraße 16 4050 Mönchengladbach	(0 21 66)	3 81 33	–	M	–
Sonnenschein, Heinz Dr.-Ing.	Overather Straße 23 5060 Bergisch Gladbach 1	(0 22 04)	5 30 36	St	M	H
Schäfer, Klaus Dr.-Ing.	Maulwurfsweg 29 4600 Dortmund-Berghofen	(02 31)	48 47 49	–	M	–
Schäfer-Lafon, Ingeborg Dipl.-Ing.	Rosenowstraße 2 4600 Dortmund	(02 31)	41 26 25	St	–	–
Scheunert, Alfred Prof. Dr.-Ing.	Rüttenscheider Straße 80 4300 Essen 1	(02 01)	77 80 85/86	St	M	H
Schink, Walter Dr.-Ing.	Gracht 23 II 4050 Mönchengladbach 2	(0 21 66)	4 80 41/42	St	M	–
Schlue, Wolfgang Dipl.-Ing.	Oswaldstraße 35 4700 Hamm 4	(0 23 81)	7 16 40	–	M	H
Schmitt, Herbert Ing. (grad.)	Duisburger Straße 113 4000 Düsseldorf 30	(02 11)	49 40 84	–	M	H
Schneider, Werner Dr.-Ing.	Klinkestraße 8 4300 Essen	(02 01)	27 56 45	–	M	–
Schnellenbach, Günter Dr.-Ing.	Viktoriastraße 45 4630 Bochum	(02 34)	1 40 68	–	M	–
Schülke, Walter Dipl.-Ing.	Am Zehnthof 149–151 4600 Dortmund-Gartenstadt	(02 31)	59 50 47	St	M	H
Schürmann, Josef Dipl.-Ing.	Goebenstraße 9 4600 Dortmund 1	(02 31)	52 79 38/39	St	M	–
Schüssler, Willi Dipl.-Ing.	Heideweg 27 4000 Düsseldorf 30	(02 11)	63 40 25/26	–	M	–
Schütz, G. Dipl.-Ing.	Bismarckstraße 21 5600 Wuppertal 1	(02 02)	30 42 50	–	M	–
Schulte, Werner Dipl.-Ing.	Zeppelinstraße 65 5804 Herdecke	(0 23 30)	29 44	–	M	–
Schultz, Horst Dr.-Ing.	Königsallee 175 4630 Bochum 1	(02 34)	7 20 96	St	M	–
Schwarz, Lothar Dipl.-Ing.	Sonnenwall 69/71 4100 Duisburg	(0 21 31)	2 11 46/47	–	M	–
von Spiess, Silvio Dipl.-Ing.	Kaiserstraße 61 4600 Dortmund 1	(02 31)	57 10 77/78	St	M	–
Stein, Philipp o. Prof. Dr.-Ing.	Am Blockhaus 21 5100 Aachen	(02 41)	7 39 75 oder TH Aachen 422-71 99	St	M	H
Stötzer, Willi Dipl.-Ing.	Riehler Gürtel 8 5000 Köln 60	(02 21)	76 55 43	–	M	–

Name, Titel oder Berufsbezeichnung	Straße Wohnort	(Vorwahl)	Fernruf	Anerkennung für Fachrichtung*)		
Thomas, Albert Dipl.-Ing.	Hüfferstraße 15-16 4400 Münster	(02 51)	5 51 51	-	M	-
Thomass, Siegfried Dipl.-Ing.	Am Buchebonne 4 5340 Bad Honnef	(0 22 24)	50 91	-	M	H
Titze, H. Dipl.-Ing.	Schwanenwall 17 a 4600 Dortmund 1	(02 31)	52 38 29	St	M	-
Tomaschewsky, Jochen Dipl.-Ing.	Lüderitzstraße 11 4630 Bochum 1	(02 34)	3 75 29/ 3 77 26	-	M	-
Tonner, Friedrich Dipl.-Ing.	von-Stauffenberg-Straße 14 5340 Bad Honnef	(0 22 24)	32 14/55 96	-	M	-
Trenks, Karl Dr.-Ing.	Im Langen Lohe 19 5800 Hagen-Eppenhause	(0 23 37)	5 74 74	St	M	-
Trost, Heinrich o. Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c.	Diemstraße 28 5100 Aachen	(02 41)	6 39 86 oder TH Aachen 80 51 70	-	M	H
Voelcker, Hans Jürgen Dipl.-Ing.	Bogenstraße 10 4130 Moers/Rhein	(0 28 41)	2 30 44 '3 04 44'	-	M	-
Vreden, W. Dipl.-Ing.	Kölnstraße 99 5300 Bonn	(0 22 21)	63 12 71-73	-	M	-
Warns, Günter Dipl.-Ing.	Wedelstraße 31 4600 Dortmund 30	(02 31)	46 25 90/92	-	M	-
Weber, Gernot Dr.-Ing.	Hohenstaufenring 34-40 5000 Köln 1	(02 21)	23 85 03	St	-	-
Weber, Helmut Dipl.-Ing.	Hollstraße 1 g 4300 Essen 1	(02 01)	22 69 57	-	M	-
Weber, Oskar Ber.-Ing.	Holtener Straße 69 4200 Oberhausen 11	(02 08)	6 26 80	-	M	-
Werner, Ernst Prof. Dr.-Ing.	Sonnenwall 69/71 4100 Duisburg 1	(02 03)	2 11 46/ 2 11 47	St	M	-
Wiendieck, Kurt Prof. Dr.-Ing.	Detmolder Straße 24 4800 Bielefeld	(05 21)	6 28 07	St	M	H
Wilkesmann, F. W. Dr.-Ing.	Lohsiedenstraße 29 5600 Wuppertal 21	(02 02)	46 00 06	St	-	-
Winzer, Horst Dipl.-Ing.	Grunerstraße 19 4000 Düsseldorf 1	(02 11)	62 25 57/ 63 34 16	-	M	-
Wommelsdorff, O. Prof. Dr.-Ing.	Haardstraße 54 4354 Oer-Erkenschwick	(0 23 68)	18 23	-	M	-
Wulkow, Gerd Dipl.-Ing.	Julius-Leber-Straße 16 4018 Langenfeld	(0 21 73)	7 09 33	St	M	H
Wunderlich, W. o. Prof. Dr.-Ing.	Am Berge 53 5810 Witten-Herbede	(0 23 02)	7 71 83	St	M	H
Zahlten, Norbert Dr.-Ing.	Haßlinghauser Straße 134 5600 Wuppertal 2	(0 21 21)	64 30 55	-	M	-
Zenner, Werner Dipl.-Ing.	Berliner Straße 15 4220 Dinslaken	(0 21 34)	7 05 02	St	M	-
Zerna, W. o. Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h.	Königsallee 175 4630 Bochum 1	(02 34)	7 20 96-7	St	M	H
Ziehm, Werner Dipl.-Ing.	Albertstraße 32 4660 Gelsenkirchen-Buer	(02 09)	3 04 51	St	M	-

*) St = Stahlbau
M = Massivbau (Stein-, Beton- und Stahlbetonbau)
H = Holzbau

Hinweis

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblatts des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 15. 5. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten	122
Zwölfte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind – 12. AVÖzSchFG – vom 10. März 1978	122
Richtlinien zur Errechnung der Lehrerstellen und zur Bildung der Klassen für das Schuljahr 1978/79. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 4. 1978	124
Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz vom 11. April 1978	127
Durchführung der Lernmittelfreiheit im Schuljahr 1978/79; hier: Verwaltungsvorschriften gemäß § 4 Abs. 3 Lernmittelfreiheitsgesetz (VVzLFG). RdErl. d. Kultusministers v. 22. 3. 1978	130
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer vom 18. März 1978	133
Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1978	133
Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 3. 1978	135
Errichtung eines Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 3. 1978	140
Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten; hier: Schullandheimaufenthalte für Schüler der Klasse 3. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 4. 1978	141
Sonderschulwesen; hier: wöchentliche Unterrichtsstunden der Schüler der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule). RdErl. d. Kultusministers v. 20. 3. 1978	141
Gesamtschule als Ganztagschule; hier: Ganztagsbereich. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 6. 1977	141
Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Schwimmeistertechniker. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 3. 1978	143
Neugestaltung der Oberstufe des Gymnasiums; hier: Hinweise zur Stundentafel für das 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 im Schuljahr 1978/79. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 4. 1978	147
Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Reifezeugnis in Lateinisch, Griechisch und Hebräisch. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 3. 1978	147
Stundentafeln für die Sekundarstufe I; hier: Lernbereich Gesellschaftslehre im Gymnasium. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 4. 1978	147
Gewerblich-technische Berufsschule; hier: Richtlinien und Lehrpläne für die Stufenausbildung in den elektrotechnischen Berufen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 4. 1978	148
Durchführung des Berufsvorbereitungsjahres. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 4. 1978	148
Einführung des Blockunterrichts für die Berufe der Bauwirtschaft (Stufenausbildung). RdErl. d. Kultusministers v. 17. 4. 1978	153

Gewerblich-technische Berufsschule; hier: Richtlinien für den Unterricht des Ausbildungsberufes „Kraftfahrzeugmechaniker“. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 4. 1978	153
Einführung des Blockunterrichts für Absolventen des Berufsvorbereitungsjahres für das Schuljahr 1978/79. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 4. 1978	153
Richtlinien für die Fachschulen für Ernährungs- und Hauswirtschaft. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 3. 1978	154
Höhere Berufsfachschule; hier: Richtlinien für das Fach Englisch für die zweijährige Höhere Handelsschule. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 1. 1978	154
Kaufmännische Berufsschule; hier: Richtlinien für den Unterricht des Ausbildungsberufes „Buchhändler“. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 2. 1978	154
Zulassung zum Leihverkehr der deutschen Bibliotheken. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 4. 1978	154
Genehmigung zur Abhaltung von Erweiterten Ergänzungsprüfungen am Colegio Visconde de Porto Seguro in São Paulo. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 4. 1978	155
Anerkennung von Abschlüssen der Hauptschule und der Realschule, die von der Deutschen Schule Kabul erteilt werden. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 4. 1978	155
Anerkennung von Abschlüssen der Hauptschule und der Realschule, die von der Deutschen Schule Rom erteilt werden. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 4. 1978	155
Aufhebung der Anerkennung der Deutschen Schule Chicoma/Benguela in Angola. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 4. 1978	155

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen und den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums an Gesamthochschulen vom 27. Oktober 1977	155
--	-----

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	158
Stellenausschreibung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht	159
6. Interschul 78	160
Ausstellung „Götter und Pharaonen – Meisterwerke altägyptischer Kunst aus den Museen in Kairo und Alexandrien“	161
Verkauf von UNICEF-Grüßkarten	161
Lehrgänge für Lehrkräfte öffentlicher Schulen zur Leitung von Jugendgruppen bei Gebirgswanderungen	161
Studienreise nach Amerika vom 5. 7. bis 11. 8. 1978	161
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. April bis 28. April 1978	161
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. März bis 8. Mai 1978	164

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	166
---	-----

– MBl. NW. 1978 S. 818.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.